

Beitrags- und Finanzordnung 2012



Verein zur Förderung von Umwelttechnologien aus Mecklenburg-Vorpommern

§ 1 Allgemeines

Die Beitrags- und Finanzordnung des Vereins **enviMV e.v.** regelt die Pflicht der Vereinsmitglieder zur Entrichtung barer Leistungen sowie die Kassen- und Vermögensverwaltung des Vereins. Sie enthält Grundsätze für die Finanzwirtschaft des Vereins. Jeder, der mit dem Finanzwesen des Vereins befasst ist, soll nach den Grundsätzen gebotener Sparsamkeit verfahren.

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins notwendigen finanziellen Mittel werden durch die Aufnahmegebühr, die Mitgliedsbeiträge, die Spenden und durch Einnahmen aufgebracht.

§ 2 Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr entfällt für das Jahr 2012

§ 3 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für nicht förderfähige (entsprechend Anlage 1 zur Satzung) Unternehmen beträgt 2.500,- € (exkl. MwSt.).

Mitglieder, die gemäß Anlage 1 zur Satzung als förderfähig einzustufen sind, beteiligen sich nach Maßgabe von Anlage 1 der Satzung an den Kosten geförderter Maßnahmen.

Für Universitäten, Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen beträgt der jährliche Mitgliedsbeitrag 200,- €. Es ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Der Jahresbeitrag für andere korrespondierende Mitglieder (einschl. gemeinnützige Vereine) beträgt 500,- € (exkl. MwSt.)¹⁾. Es ist keine Aufnahmegebühr zu zahlen.

1) gilt nicht für korrespondierendes Mitglied Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg, Rostock

§ 4 Wirtschaftsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein ordentlicher Wirtschaftsplan zu verabschieden. Der Wirtschaftsplan muss in den Ein- und Ausgabenteilen ausgeglichen sein. Jeder Wirtschaftsplan hat jährlich eine Sicherheitsrücklage zu enthalten, die bis zu 10% der zu erwartenden Gesamteinnahmen betragen kann. Der Wirtschaftsplan muss durch die ordentliche Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Alle im Wirtschaftsplan vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist jedoch ein Ausgleich der einzelnen Positionen zulässig. Übersteigen die Mehreinnahmen bzw. die Mehrausgaben die Ausweichmöglichkeit, so ist vom Vorstand ein Nachtragswirtschaftsplan zu erstellen, der der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden muss.

§ 5 Jahresabschluss

Für jedes Geschäftsjahr ist bis spätestens 3 Monate nach dessen Ablauf eine Einnahme- und Überschussrechnung (Jahresrechnung als Jahresabschluss) zu erstellen. Diese Jahresrechnung wird durch den Schatzmeister auf der Mitgliederversammlung vorgetragen und erläutert.

§ 6 Schatzmeister

Die Verwaltung der finanziellen Mittel kann der Vorstand einem Schatzmeister, der zugleich Mitglied im Vorstand ist oder einer eventuellen Geschäftsführung des Vereins übertragen.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr des Vereins wickelt sich grundsätzlich über dessen Kasse und über dessen Bankkonto ab. Jeder Zahlungseingang und jede Auszahlung sind ordnungsgemäß zu belegen. Ausgabenbelege sind ordnungsgemäß, wenn sie neben der Quittung des Zahlungsempfängers die Bestätigung der sachlichen Richtigkeit durch den Schatzmeister/Geschäftsführer und des Vorstandsvorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter tragen. Eine Quittung des Zahlungsempfängers ist bei Bank- oder Posturkunden überflüssig. Der Schatzmeister oder die Geschäftsführung sind für die ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.

Im Rahmen des ordentlichen Haushalts kann der Schatzmeister oder die Geschäftsführung in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 1.500,- € verfügen und der bzw. die Vorsitzende des Vorstands bzw. die Stellvertreter jeder für sich bis zu einem Betrag von 2.500,- € verfügen. Der bzw. die Vorsitzende des Vorstands bzw. die Stellvertreter können gemeinsam mit dem Schatzmeister oder der Geschäftsführung bis zu einem Betrag von 5.000,- € verfügen. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans über jede Summe verfügen.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer prüfen die Jahresabrechnung und erstellen für den Vorstand einen schriftlichen Bericht. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren. Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Schatzmeister oder die Geschäftsführung den Rechnungsprüfern sämtliche Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Rechnungsprüfer Einfluss zu nehmen. Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Finanzordnung. Der Gesamtvorstand ist von sich aus verpflichtet, die Finanzwirtschaft zu überwachen.

§ 9 Kostenerstattung für Amtsinhaber des Vereins

Alle Ämter innerhalb des Vereins sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Ehrenamtes werden die ihm bei der Ausübung des Amtes entstehenden Kosten grundsätzlich nicht erstattet. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand.